

Halleische Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen

1913. Nr. 516.

für Anhalt und Thüringen.

Jahrgang 206.

Stammzahl für Halle und Harz 2,50 M., durch die Post bezogen 3 M., für das Vierteljahr, die halbjährige und die jährliche 7,50 M., 14,00 M., 28,00 M. — Halle: Druckerei: Die Halleische Zeitung erscheint wöchentlich 4mal. — Halle: Druckerei: Die Halleische Zeitung erscheint wöchentlich 4mal. — Halle: Druckerei: Die Halleische Zeitung erscheint wöchentlich 4mal.

Zweite Ausgabe

Abgabegebühren für die halbjährliche Postzeitung oder deren Raum für Halle und den Harz 30 M., wöchentlich 30 M., 60 M. — Halle: Druckerei: Die Halleische Zeitung erscheint wöchentlich 4mal.

Sonntag, 2. November 1913.

„Der gereiftete Großblock“.

Wie ein schwerer Feuertag klingt diese Ueberschrift, mit der ein Berliner demokratisches Witzblatt das Wahlergebnis in Baden mitteilt. Gereiftet? Er, wir dachten doch, man goss zum Siegen aus! „Mit tausend Wästen“ schiffte der Jüngling Wassermann hinans in den Ozean der Wahlbewegung, und nun hat er mit Ena oder P. eine Wahlbewegung, die sich nämlich die merkwürdige Lage ergeben, daß 35 Anhängern des Großblocks 35 Gegner im Reichstageshauß gegenüberstehen, dazwischen aber drei Ultraliberale als Jünglinge an der Wage. Von diesen wird es abhängen, ob man rufen darf „Gerettet!“ oder — „Gerichtet!“

Eines läßt sich auf keinen Fall leugnen, daß die Großblock-Idee nicht mehr „marschirt“. Der fanatische Schurke Heilmann, der Vater dieser Parteifusion, sieht alles um sich herum schwanken. In Freiburg II hat die Stichwahl sogar einen Sieg des Zentrums mit — nationalliberaler Hilfe ergeben. Man konnte den in Schwabmünchen Pensionopolis hausenden alten Beamten und Militärs nicht zumuten, einen Sozialdemokraten zu wählen, so sehr die roten Geheulen auch schon „hoffähig“ geworden sind, seit ein Minister die Sozialdemokratie als „arabartige Bewegung zur Hebung des viernten Standes“ anerkannt hat. Er wird ja auch wohl halb Minister a. D. sich nennen müssen. Andere Nationalliberale haben einen noch energischeren Schritt getan: sie sind gleich ins Konventionelle Lager gegangen. In demokratischen Kreisen schlägt man die Trauerfarbe. Wer schuld an dem Desastre seien die Ultraliberalen mit ihrer Gegnerschaft gegen den Großblock. Nichts ist freilich falscher, als diese Ansicht; denn wenn es keine Ultraliberalen gegeben hätte, so wären die besonnenen unter den Nationalliberalen in hellen Scharen ganz ausgerückt, hätten sich der Wahl enthalten oder wären für Konventionelle eingetreten, wo solche aufgestellt waren. Gerade die altliberalen Sonderkandidaturen haben es ermöglicht, daß die Partei, während Fortschritt und Sozialdemokratie völlig niederbrachen, ihrem Bestand sogar drei Mandate hinzugefügt hat.

Wird nun Wassermann, weil die Seinigen mit heiler Haut zurückgekommen sind, seine Zerkür für richtig halten? Siderlich? Sein Organ in Mannheim hat noch am Tage vor der Wahl die Visionen aufgeführt, so aber, „Man für Mann“ für die Sozialdemokraten einzutreten, ist also großblockfremd geblieben. Die Scham hat man längst verloren. Der Reichstagsabgeordnete der Partei war die Frage noch heimlich, ob sie für Hebel als ersten Präsidenten getrimmt hätten. Prünten in Mannheim betreibt man so etwas aber ganz offen. Der Erfolg aber heißt nicht: „Der gereiftete Großblock“, sondern: Der Anfang vom Ende der Rinfenhererschaft in Baden. Der Wogen ist überhanpt. Die Wähler werden rebellisch. Es läßt sich eben nicht jedermann von Heilmann und Senoffen dazu konmanieren, Umstürzler zu wählen und so gegen die Monarchie zu demonstrieren.

Zur Regelung der braunschweigischen Thronfolgefrage.

Die „Nordd. Allg. Anz.“ schreibt in ihren Mitteilungen über die Regelung der Thronfolgefrage in Braunschweig, daß nach der öffentlichen Erklärung des Herzogs Ernst August von einer Aufhebung des preussischen Verfügungsbeschlusses in Zukunft nicht mehr die Rede sein könne. Deshalb brauche die in dem Bundesratsbeschluss von 1907 enthaltene Forderung eines förmlichen Verzichts auf vermeintliche Rechte nicht aufrechterhalten zu werden, um so mehr, als nach der in der staatsrechtlichen Wissenschaft vorherrschend gewordenen Ansicht der Verzicht auf ein Thronfolgerecht, selbst wenn er ausdrücklich auch für die Nachkommen erklärt wird, dieses nicht bindet. Die erforderlichen Verfügungen seien in anderer Weise gefunden worden. Sie liegen, so schreibt das Blatt wörtlich, in der Persönlichkeit des jungen Fürsten, dem das Kaiserpaar die einzige Tochter anvertraut hat. Sie liegen in seinen Erklärungen an dem Reichskanzler, sie liegen auch in dem Verfügungsbeschluss, in seiner Stellung als regierender Herzog von Braunschweig, die ihm mit den Reichern auf die Pflichten eines Bundesfürsten überträgt. Sie liegen in der Kundgebung, die der Herzog heute bei seinem Regierungsantritt erlassen hat und in der es heißt: „Als deutscher Fürst werden wir stets in unerlässlicher Treue zum Reiche und seinem erhabenen Oberhaupt stehen und in Verhältnis zu unseren hohen Verbündeten allezeit unsere Verpflichtungen erfüllen. Die Uns durch die Reichsverfassung und die ihr zugrunde liegenden Bindnisverträge auferlegt werden.“

Die Verdienste des Regenten.

Die „Nordd. Allg. Anz.“ schreibt: Ein ehrender Rückblick gebührt der nun abgehenden freien Verwaltung des Herzogtums Braunschweig durch seine Sohlein den Herzog Johann Albrecht zu Welfenruhe. Den Interessen des ihm anvertrauten Landes, seiner Stellung unter

den Bundesstaaten und seiner inneren Entwicklung hat der scheidende Regent mit der gleichen hingebenden Pflichterfüllung gedient, die vordem seine Führung des landesfürstlichen Amtes in Welfenruhe ausgezeichnete. Dafür ist ihm neben der lebhaft bekundeten Erkenntlichkeit der Regierung und der Bevölkerung Braunschweigs der Dank des Reichers genügt. Seine Majestät hat in einem herzlichen Telegramm an den Herzog Johann Albrecht diesem Danke Ausdruck verliehen.

Deutsches Reich.

Die Hundertjahrfeier bayerischer Offiziere.

In Anwesenheit des Prinzregenten sowie der Prinzen Rupprecht, Franz, Leopold, Ludwig Ferdinand und Alfons fand Sonnabend nachmittag in der Stuppelhalle des Armeemuseums zu München die Hundertjahrfeier der Offiziere des Verurlaubtenlandes statt. Auch die Spitzen der staatlichen und städtischen, sowie der militärischen Behörden nahmen an der Feier teil, zu der Angehörige des Verurlaubtenlandes aus allen Teilen des Reiches gekommen waren. Nach der Feitrede und einer Ansprache des Generalleutnants Müller, der dem Regenten für sein Erscheinen danke und mit einem Surra auf den Regenten schloß, erhob sich der Prinzregent zu folgender Ansprache:

Wenn ich dich heute an die Stätte, die mein hochgeliebter Vater den Erinnerungen der bayerischen Armee gewidmet hat, gekommen, um an der feierlichen Rückkehr auf die Entwicklung des Verurlaubtenlandes teilzunehmen. Vor hundert Jahren wurden in Preußen unter dem Druck der schmerzhaften feindlichen Fremdbesetzung Einrichtungen zur Verurlaubtenzeit getroffen, unter denen die Landwehr und der Landsturm, die sich in den Kämpfen gegen Napoleon mit Ehre und Ruhm betätigt haben. Erfolgreich später wurde in anderen deutschen Staaten — in Bayern im Jahre 1868 — mit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht das Institut der Landwehrpflicht geschaffen. Schon kurze Zeit danach, in dem glorreichen Jahre 1871, der zur Gründung eines neuen Deutschen Reiches führte, konnte sich der gesamte Verurlaubtenland glänzend betätigen. In der Gegenwart ist eine Einrichtung geworden, die in hervorragendem Maße die Zusammengehörigkeit aller deutschen Stämme zum Ausdruck bringt. Gleichwohl, wo geboren oder festgesetzt, dient der Soldat und Landwehrmann in dem Heer und in dessen Bereich ihn der Ruf zur Fahne trifft. Die Offiziere aber des Verurlaubtenlandes dienen ungeachtet ihres jeweiligen Wohnortes dem Reichsheer, der sie im Vertrauen auf ihr militärisches Können zum Offizier seines Heeres ernannt hat. Das einigende Band, das Sie alle umschließt, ist die Treue, die vor dem Reichsheer stehen, die Treue, die Sie selbst der Majestät dem Kaiser als obersten Bundesoberherrn geschworen haben. Diesem Gehülfe der Zusammengehörigkeit in der Treue zu diesem angeklammerten Bundesheer und unüberbrückten Kraus zum Oberhaupt des Deutschen Reiches und obersten Bundesoberherrn wollen Sie feierlichen Ausdruck verleihen durch den Ruf: Sie, Maj. der deutsche Kaiser, die Bundesfürsten und die Senate der freien Städte, sie leben hoch!

Die Offiziere stimmten lebhaft in das Hoch ein. Der Prinzregent überreichte dann persönlich eine Reihe von Ordensauszeichnungen, wobei er mit den Bedachten freundliche Worte wechselte.

Keine welfischen Demonstrationen!

Die welfischen Vereine in der Provinz Hannover hatten beabsichtigt, in corpore nach Braunschweig zu fahren, bei dem Einzuge des Herzogpaares mit ihren welfischen Fahnen Aufstellung zu nehmen und den jungen Herzog offiziell zu begrüßen. Auf ausdrücklichen Wunsch des alten Herzogs von Cumberland wird jedoch, so weit eine Nachrichtentelephon zu melden, diese beabsichtigte Demonstration unterbleiben. Das Direktorium der deutsch-hannoverschen Partei für Hannover hat an alle deutsch-hannoverschen Wahlvereine in der Provinz die Befehle erteilt, den Wunsch des Herzogs von Cumberland entsprechend, von jeder welfischen Demonstration bei den Einzugsfestlichkeiten ab zu sehen. — Darin würde man eine sehr erfreuliche Kundgebung des Herzogs von Cumberland zu erblicken haben.

Gemeinsames Vorgehen der Ingenieur-Vereine gegen die Neuordnung der Sachverständigen-Gebühren.

Wie der „Zuf.“ mitgeteilt wird, werden die deutschen Ingenieurvereine, der Verband deutscher Diplomingenieure, der Verein Deutscher Ingenieure und der Verband Deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine gemeinschaftlich gegen die in Aussicht genommene Neuordnung der Ingenieur- und Sachverständigen-Gebühren Stellung nehmen und auf gewisse Änderungen der genannten Bestimmungen dringen. Die Forderungen der genannten Organisationen wollen in der Hauptsache eine Milderung der Bestimmungen über die „wichtigen“ Sachverständigen-Gebühren erreichen. Es soll ein für allemal festgesetzt werden, daß alle von akademisch gebildeten Sachverständigen abgegebene Gutachten als im Sinne des Gesetzes wichtig gelten. Diese Forderung wird damit begründet, daß der nicht sachverständige Richter nicht übersehen könne, unter welchen Vorbedingungen und Schwierigkeiten ein Gutachten zu-

stande komme, und daß die Entscheidung darüber, welche Gutachten als wichtig anzusehen seien, aus diesem Grunde nicht in das Ermessen eines Richters gestellt werden dürfe.

Schlafwagen dritter Klasse.

Auf Veranlassung der Handelskammer Odenburger hat der Deutsche Handelsrat die Frage der Einführung von Schlafwagen 3. Klasse, die schon im Vorjahr in einer Eingabe des Verbandes reisender Kaufleute Deutschlands an den preussischen Minister der öffentlichen Arbeiten gefordert wurde, zur Erörterung gestellt. Es wurde dabei besonders auch auf die Verwirklichung dieser Idee im Auslande verwiesen. Ueber die russischen Wagen wird berichtet, daß es sich hier nicht um eigentliche Schlafwagen handle, sondern daß auf bestimmten Bahnhöfen eine Abgabe von Decken und Stößen stattfindet und so in primitiver Weise in den auch für den Tagesverkehr benutzten Wagen Schlafwagen hergerichtet werden könnten. Allerdings sollen Erwidigungen schweben, besonders Schlafwagen niedriger Klasse in Rußland auf bestimmten Strecken einzuführen.

Zunehmend ist ein Bedürfnis für die Einführung von Schlafwagen 3. Klasse auch in Deutschland anzuerkennen, und erwidert, wenn ein Versuch mit ihnen gemacht würde. Ein solcher Versuch müßte auf einer Strecke mit starkem Nachtverkehr angelegt werden, als welche namentlich die Linie Köln-Berlin in Betracht kommt. Wenn bestreift werden ist, daß Schlafwagen 3. Klasse mit drei Koffern übereinander anfangen würden, so ist doch darauf zu betonen, daß die Nachfahrt in einem mit acht Personen reich D-Rugabeit 3. Klasse beim Publikum auch recht wenig beliebt ist, aber auf belebten Strecken, wie Köln-Berlin, Köln-Wesel, eben in Kauf genommen werden muß. Die Möglichkeit, sich auszurüsten, würde jedenfalls in noch so einfach ausgestatteten Schlafwagen 3. Klasse eher gegeben sein, als in den mit der Schichtverteilung gefüllten Mittel- 3. Klasse. Im Interesse der Rentabilität der beantragten Schlafwagen und der Willigkeit müßten sie sehr einfach ausgestattet werden, und es wäre angezogen, auch in der Benennung der Wagen zum Ausdruck zu bringen, daß nur primitive Schlafstellen, nicht dagegen die Bequemlichkeit der heutigen Schlafwagen, geboten werden. In diesem Sinne hat die Handelskammer Köln dem Deutschen Handelsrat berichtet.

Staat des 70. Lebensjahres das 65.

Wenn die Kosten einer Senkung des Lebensalters für den Anbruch auf die Altersrente der Invalidenversicherung von 70 auf das 65. Lebensjahr auf 1374 Millionen Mark berechnet worden sind, so handelt es sich dabei nur um vorläufige Ätzern. Eine genaue Berechnung auf Grund der durch die Reichsversicherungsordnung von 1911 geschaffenen Verhältnisse dürfte in der dem Reichstag im Spätherbst zugehenden Denkschrift enthalten sein, die auch sonst zu allen einschlägigen Fragen Stellung nimmt. Doch dabei, so schreiben die „Berliner Politischen Nachr.“, die Frage der Aufbringung der erforderlichen Geldmittel nicht an letzter Stelle steht, erwidert selbstverständlich. Im Anschluß an diese Denkschrift wird der Reichstag naturgemäß Veranlassung nehmen, die Frage der Senkung der Altersgrenze erneut in den Kreis seiner Erörterungen zu ziehen. Eine positive Entscheidung nach der einen oder anderen Richtung kann jedoch nicht erfolgen, da sich der Reichstag selbst gebunden hat. Bis Ende 1914 die Angelegenheit ruhen zu lassen. Im Artikel 84 des Grundgesetzes, welches zur Reichsversicherungsordnung ist bestimmt, wird der Bundesrat im Jahre 1915 dem Reichstag die gesetzlichen Vorschriften über die Altersrente zur erneuten Beschlußfassung vorzulegen hat.

Kleinere politische Nachrichten.

* Der Reichskanzler von Bethmann Hollweg empfing am Sonnabend vormittag den deutschen Botschafter in London, Fürsten Lipinski.

* Der frühere sächsische Finanzminister Theodor Bey ist Sonnabend mittag aus Wien in Berlin eingetroffen und im Bahnhof vom sächsischen Botschafter empfangen worden.

* Zum Vernehmen des Oberstenamts des Winterfeldts. Auf Veranlassung des französischen Kriegsministeriums und im Einverständnis mit den befreundeten Regenten Roy und Dr. Wolpert begab sich der sächsische Botschafter Dr. Bey nach dem Professor an der medizinischen Fakultät, begleitet von einem Offizier vom Stabe des Kriegsministeriums, Sonnabend abend zu einer Konsultation an das Krankenbett des Oberstenamts des Winterfeldts nach Versailles.

* Der Oberstamtschef über das Fideikommisswesen. Die „Neue Politische Correspondenz“ hält es für wahrscheinlich, daß sich der preussische Landtag bereits in der kommenden Session mit der Regierungsvorlage über die Neuordnung des Fideikommisswesens zu beschäftigen haben werde. Ueber den Inhalt dieser Vorlage macht die genannte Correspondenz folgende Angaben: In der Hauptsache geht es dabei um Frage, die gesetzlichen Bedingungen für die fideikommissarische Bindung von Grund und Boden da zu erleichtern, wo die Verteilung des Grundbesitzes oder Rückgaben anderer Art, a. B. in den Gebieten der Ostmark, solche Maßnahmen gebieten erscheinen lassen. Weiter aber wird in Betracht kommen, der Regierung die Befugnis zu geben, überall da, wo die fideikommissarischen Bedingungen entgegenwirken, wo die Grundbesitzverhältnisse der einzelnen Gebiete oder öffentliche Interessen dies geboten erscheinen lassen.

Endlich soll auch durch den Ausbau der Gefängnisse der Wohlstand gefördert werden, Landbesitzkommisse zum Teil in Selbstkommisse umzuwandeln.

Der siebente preussische Lehrtag tritt am 28. Dezember in Wien zusammen.

Die Ordensverleihungen bei der Wölferfischschlacht. Die *„Wolff.“* erzählt aus Dresden, daß die Verleihung des preussischen Kronenordens 2. Klasse 2. Ordensrittermeister Dr. H. H. und des Roten Adlerordens 4. Klasse an den Geh. Hofrat Thiemer am Montag von sächsischer Seite erfolgte. Derselben sächsischen Antrage hat die preussische Ordensbehörde lediglich entprochen.

Ausland.

Rom Valsan.

Der „*Bestler Lloyd*“ erfährt von Wiener unrichtiger Seite, daß Österreich, Ungarn und Italien kürzlich den Großmächten mitgeteilt haben, daß sie die Durchführung der Londoner Beschlüsse über die Abgrenzung der Albanen bis zum 30. November für unerschwinglich erachteten, in anderen Worten sollte die Durchführung dieser Beschlüsse einen Schritt in Albanien unternehmen und die freitragenden Ostschoten für absonderlich erklären mit der Begründung, daß die Griechen, wenn sie die Befreiung der Nationalität erwidern, dadurch indirekt die albanesische Nationalität des Ortes gestehen. — Der „*Bestler Lloyd*“ berichtet ferner nach einer Wiener Information die Prophezeiung der „*Samouprava*“, wonach man auf einen neuen albanesischen Einfall in Serbien gefaßt sein müsse. Angesichts der dramatischen Nationalitätspolitik sei es leicht zu verstehen, daß Serbien in der Lage ist, einen albanesischen Einfall mit mathematischer Wirtlichkeit vorauszufragen. Auch die griechischen Bürger Serbiens würden nicht gelinder behandelt.

Mexiko in finanziellen Nöten.

Nach einem Telegramm aus Mexiko hat die dortige Regierung große Schwierigkeiten, die Gehälter auszusahlen. In einem Reportement sind die Ursachen angegeben, indem man die Mangelhaftigkeit der Steuererträge bemerkt. Freitag nachmittags ging das Gerücht, daß auf Kapitalanlagen eine Steuer von 15 Prozent gelegt werden sollte, worauf große Summen aus den Banken zurückgezogen wurden. Das Gerücht scheint jedoch unbegründet gewesen zu sein. Allgemein wird geglaubt, daß die Regierung vor einer Geldkrise steht. Die Banken und Finanzfirmen, welche die Anleihe von 8000000 Pesos übernommen haben, ärgern mit der Auszahlung.

Der zweite Krupp-Prozess.

(Fortsetzung)

Landgerichtsdirektor Dr. Partien eröffnete die Sitzung am Sonntag um 9 Uhr 10 Minuten. Oberstaatsanwalt Czegay: In bezug auf meine gegenwärtige Befreiung betreffend das Reichsministerium steht in einem Teil der Presse ein wesentlicher Irrtum. Ich habe meine Befreiungen erst getroffen, nachdem ich den Zeugen von Wehen über den Angeklagten Brandt ausdeshalb gefragt hatte, ob er nicht etwas anderes behauptet würde als von Seiten des Reichsministeriums. Ich stelle nochmals fest, daß nichts Entgegenstehendes behauptet worden ist. Ich bitte die Presse, hieron Kenntnis zu nehmen. Es folgt der Neuenauer, Reichsanwalt Dr. Viehmann ist für die Nachmittagsverhandlung erschienen. Der Vorsitzende Richter Herrmann eröffnet die Verhandlung. Er vermag nicht, aus den Akten in genügender Ausdehnung genaue Auskunft zu geben. Die weitere Erörterung liegt für die Sache bei dem Angeklagten Brandt. Es wird nun in die Vernehmung des Zeugen Wangen einbezogen, der mit von Wehen den Vertrag über den Verkauf der italienischen Beteiligung abgeschlossen hat. Der Zeuge gibt an, Kaufmann zu sein und in Wien seinen Wohnsitz zu haben. Er schildert dann in großer Breite die von ihm mit Herrn von Wehen geführten Verhandlungen, die schließlich zum Abschluß des Vertrages geführt haben. Von Wehen habe, bald nachdem sie sich in Italien kennen gelernt hätten, von den großen Chancen gesprochen, die der Verkauf des Krupp-Werkes bieten würde, er sei daher nach Wien, um dort Anträge zu stellen, durch die das italienische Geschäft noch wesentlich gehoben werden würde. Er habe sich für diese Angelegenheit sehr interessiert, da er früher selbst ganz der italienische Vertreter der Firma Krupp gewesen wäre. Bei einer Interaktion sei aus dem Munde des Herrn von Wehen hervorgegangen, er werde, könne nur dann als Vertreter in Frage kommen, wenn er Geld genug habe, um Wehen für den Vertragsausfall zu entschädigen. Er sei ganz überredet gewesen, daß ein Herr von Wehen, der bei Krupp eine einflussreiche und angehende Stellung besaß und Reichsminister sei, eine solche Bemerkung notwendig sein müsse. Seine persönliche Untersuchung habe er aber nicht ausdehnen lassen, weil er fälschlich, daß Wehen ihn sonst in Wien aufsuchen würde, von Wehen reise nach Wien, um dort mit dem Direktorium die italienischen Angelegenheiten zu besprechen. Nach seiner Niederkehr äußerte er sich über das Ergebnis seines Besuchs sehr beschränkt und betonte, seine Vorlesungen hätten eine sehr gute Aufnahme gefunden, und es sei nun eine sehr erfolgreiche Verhandlung des italienischen Geschäftes zu erwarten. Wir hätten dann wiederum eine Unterredung in Rom, an der auch mein Vertreter in Rom, Herr Fabres, teilnahm. Sowohl ich als der Herr Fabres gingen absichtlich nicht von dem Verkauf der italienischen Beteiligung an, bis Herr von Wehen das Geld für die beiden Punkte in Wien zur Verfügung gestellt hätte, um ihn zu entschädigen, von Wehen ließ dann die Forderung von 1000000 Francs. Der Zeuge läßt sich dann eingehend über die weiteren mit von Wehen geführten Verhandlungen aus, die in der Hauptsache aus der gegenseitigen Vernehmung des Herrn von Wehen hervorgehen.

Es erfolgt nun eine Gegenüberstellung der beiden Zeugen. Von Wehen bleibt dabei, daß Wangen zuerst an ihm herangetreten sei. Es sei aber möglich, daß Wangen eine von ihm gemachte Bemerkung über die Gewährung einer Provision, so aufgefaßt habe, als wolle er ebenfalls die italienische Beteiligung verkaufen. Die Verhandlung des Herrn Wangen, daß bereits in Wien über den Verkauf der italienischen Beteiligung gesprochen worden sei, treffe nicht zu. Ein Verkauf sei deswegen nicht in Frage gekommen, weil er damals einen Auftrag von 17 Millionen Mark, der ihm eine Provision von 1700000 M. eingebracht hätte, so gut wie in der Tasche gehabt habe. Das Geschäft sei aber schließlich nicht zustande gekommen, weil Direktor Wankersleben aus moralischen Gründen den Auftrag abgelehnt hätte. Diese Ablehnung habe ihn pessimistisch gestimmt und ihn veranlaßt, der Offerte des Herrn Wangen über den Kauf der italienischen Beteiligung zurück zu treten.

Der Zeuge Wangen erwidert mit Bestimmtheit seine Auslassung zurück und bemerkt, er wisse es ganz genau, daß v. Wehen an ihm ganz bestimmt geäußert hat:

Es folgt die Vernehmung des als Zeugen geladenen Angeklagten Fabres aus Rom. Die Vernehmung erfolgt größtenteils mit Hilfe des als Dolmetscher fungierenden Rechtsanwalts Dr. Partien. Die Vernehmung ergibt, daß in Gegenwart des Zeugen die Firma der Krupp-Werke in Wien, die Krupp-Werke v. Wehen ausgegangen sei. Der Zeuge Wangen wird darauf verurteilt, ebenso mit Hilfe des Dolmetschers der Zeuge Fabres, der den Eid in italienischer Sprache ablegt.

Es folgt die Vernehmung des von der Staatsanwaltschaft geladenen früheren Direktors der Kruppwerke, jetzigen Rechtsanwalts Morquardt-Berlin.

Es wird nun Direktor Dr. Muehlon vernommen. Der Zeuge steht seit 1907 in Krupp'schen Diensten. Er wurde mit der Zeit Prokurist, schließlich stellvertretender Direktor und ist seit kurzem Mitglied des Direktoriums. Im Jahre 1912, in dem sich die diesem Prozeß zugrunde liegenden Ereignisse aufspielten, vertrat er etwa sechs Monate lang Direktor Czegay. Er ist, dem Zeuge von Wehen Wangen gegen, daß Brandt die Krupp-Werke in Wien überhaupt nicht sein wollte. — Zeuge: Es war davon gar nicht die Rede, von Wehen sagte mir weiter, Brandt sei im Besitz eines Nachschlüssel und man möge Schritte dagegen tun, damit Brandt der Firma keine Annehmlichkeiten bereite. Ich ließ dann Brandt kommen. Dieser sagte, von Wehen behaupte ihn falsch und er habe keine Freude mehr an seiner Stellung. Er wäre froh, wenn er weggehen könnte, denn er wolle ein anständiger Mensch bleiben. — Zeuge: Was es Ihnen nun klar, daß es sich bei der Tätigkeit Brandt um Beziehungen handelte? — Zeuge: Mit dem Wort Beziehung kann ich keine Beziehung nachweisen. Brandt erklärte mir, er wolle ganz auf seine Repräsentationsauslage verzichten, wenn er die Geheimberichte nicht geben zu lassen wünschte. Auf meine Frage, was er denn eigentlich machen wollte, sagte er, er wolle sich mit dem Zeugen Wangen weiter, das, was er getan habe, habe er im Einklang mit dem Zeugen Wangen getan. Er selbst fände nichts darin, daß Herr von Wehen habe ihm das Herz schwer gemacht.

Es ist mittlerweile 12 1/2 Uhr geworden, und die Sitzung wird auf 1 Uhr vertagt.

Nachmittagsverhandlung. Die unterbrochene Verhandlung wird um 1 Uhr 20 Min. wieder aufgenommen.

Zuletzt von v. Gordon: Haben Sie Herrn Brandt (zum Zeugen Wangen) gestellt, daß Sie am 15. März 1912, 1913, 1914, 1915, 1916, 1917, 1918, 1919, 1920, 1921, 1922, 1923, 1924, 1925, 1926, 1927, 1928, 1929, 1930, 1931, 1932, 1933, 1934, 1935, 1936, 1937, 1938, 1939, 1940, 1941, 1942, 1943, 1944, 1945, 1946, 1947, 1948, 1949, 1950, 1951, 1952, 1953, 1954, 1955, 1956, 1957, 1958, 1959, 1960, 1961, 1962, 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1984, 1985, 1986, 1987, 1988, 1989, 1990, 1991, 1992, 1993, 1994, 1995, 1996, 1997, 1998, 1999, 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023, 2024, 2025, 2026, 2027, 2028, 2029, 2030, 2031, 2032, 2033, 2034, 2035, 2036, 2037, 2038, 2039, 2040, 2041, 2042, 2043, 2044, 2045, 2046, 2047, 2048, 2049, 2050, 2051, 2052, 2053, 2054, 2055, 2056, 2057, 2058, 2059, 2060, 2061, 2062, 2063, 2064, 2065, 2066, 2067, 2068, 2069, 2070, 2071, 2072, 2073, 2074, 2075, 2076, 2077, 2078, 2079, 2080, 2081, 2082, 2083, 2084, 2085, 2086, 2087, 2088, 2089, 2090, 2091, 2092, 2093, 2094, 2095, 2096, 2097, 2098, 2099, 2100, 2101, 2102, 2103, 2104, 2105, 2106, 2107, 2108, 2109, 2110, 2111, 2112, 2113, 2114, 2115, 2116, 2117, 2118, 2119, 2120, 2121, 2122, 2123, 2124, 2125, 2126, 2127, 2128, 2129, 2130, 2131, 2132, 2133, 2134, 2135, 2136, 2137, 2138, 2139, 2140, 2141, 2142, 2143, 2144, 2145, 2146, 2147, 2148, 2149, 2150, 2151, 2152, 2153, 2154, 2155, 2156, 2157, 2158, 2159, 2160, 2161, 2162, 2163, 2164, 2165, 2166, 2167, 2168, 2169, 2170, 2171, 2172, 2173, 2174, 2175, 2176, 2177, 2178, 2179, 2180, 2181, 2182, 2183, 2184, 2185, 2186, 2187, 2188, 2189, 2190, 2191, 2192, 2193, 2194, 2195, 2196, 2197, 2198, 2199, 2200, 2201, 2202, 2203, 2204, 2205, 2206, 2207, 2208, 2209, 2210, 2211, 2212, 2213, 2214, 2215, 2216, 2217, 2218, 2219, 2220, 2221, 2222, 2223, 2224, 2225, 2226, 2227, 2228, 2229, 2230, 2231, 2232, 2233, 2234, 2235, 2236, 2237, 2238, 2239, 2240, 2241, 2242, 2243, 2244, 2245, 2246, 2247, 2248, 2249, 2250, 2251, 2252, 2253, 2254, 2255, 2256, 2257, 2258, 2259, 2260, 2261, 2262, 2263, 2264, 2265, 2266, 2267, 2268, 2269, 2270, 2271, 2272, 2273, 2274, 2275, 2276, 2277, 2278, 2279, 2280, 2281, 2282, 2283, 2284, 2285, 2286, 2287, 2288, 2289, 2290, 2291, 2292, 2293, 2294, 2295, 2296, 2297, 2298, 2299, 2300, 2301, 2302, 2303, 2304, 2305, 2306, 2307, 2308, 2309, 2310, 2311, 2312, 2313, 2314, 2315, 2316, 2317, 2318, 2319, 2320, 2321, 2322, 2323, 2324, 2325, 2326, 2327, 2328, 2329, 2330, 2331, 2332, 2333, 2334, 2335, 2336, 2337, 2338, 2339, 2340, 2341, 2342, 2343, 2344, 2345, 2346, 2347, 2348, 2349, 2350, 2351, 2352, 2353, 2354, 2355, 2356, 2357, 2358, 2359, 2360, 2361, 2362, 2363, 2364, 2365, 2366, 2367, 2368, 2369, 2370, 2371, 2372, 2373, 2374, 2375, 2376, 2377, 2378, 2379, 2380, 2381, 2382, 2383, 2384, 2385, 2386, 2387, 2388, 2389, 2390, 2391, 2392, 2393, 2394, 2395, 2396, 2397, 2398, 2399, 2400, 2401, 2402, 2403, 2404, 2405, 2406, 2407, 2408, 2409, 2410, 2411, 2412, 2413, 2414, 2415, 2416, 2417, 2418, 2419, 2420, 2421, 2422, 2423, 2424, 2425, 2426, 2427, 2428, 2429, 2430, 2431, 2432, 2433, 2434, 2435, 2436, 2437, 2438, 2439, 2440, 2441, 2442, 2443, 2444, 2445, 2446, 2447, 2448, 2449, 2450, 2451, 2452, 2453, 2454, 2455, 2456, 2457, 2458, 2459, 2460, 2461, 2462, 2463, 2464, 2465, 2466, 2467, 2468, 2469, 2470, 2471, 2472, 2473, 2474, 2475, 2476, 2477, 2478, 2479, 2480, 2481, 2482, 2483, 2484, 2485, 2486, 2487, 2488, 2489, 2490, 2491, 2492, 2493, 2494, 2495, 2496, 2497, 2498, 2499, 2500, 2501, 2502, 2503, 2504, 2505, 2506, 2507, 2508, 2509, 2510, 2511, 2512, 2513, 2514, 2515, 2516, 2517, 2518, 2519, 2520, 2521, 2522, 2523, 2524, 2525, 2526, 2527, 2528, 2529, 2530, 2531, 2532, 2533, 2534, 2535, 2536, 2537, 2538, 2539, 2540, 2541, 2542, 2543, 2544, 2545, 2546, 2547, 2548, 2549, 2550, 2551, 2552, 2553, 2554, 2555, 2556, 2557, 2558, 2559, 2560, 2561, 2562, 2563, 2564, 2565, 2566, 2567, 2568, 2569, 2570, 2571, 2572, 2573, 2574, 2575, 2576, 2577, 2578, 2579, 2580, 2581, 2582, 2583, 2584, 2585, 2586, 2587, 2588, 2589, 2590, 2591, 2592, 2593, 2594, 2595, 2596, 2597, 2598, 2599, 2600, 2601, 2602, 2603, 2604, 2605, 2606, 2607, 2608, 2609, 2610, 2611, 2612, 2613, 2614, 2615, 2616, 2617, 2618, 2619, 2620, 2621, 2622, 2623, 2624, 2625, 2626, 2627, 2628, 2629, 2630, 2631, 2632, 2633, 2634, 2635, 2636, 2637, 2638, 2639, 2640, 2641, 2642, 2643, 2644, 2645, 2646, 2647, 2648, 2649, 2650, 2651, 2652, 2653, 2654, 2655, 2656, 2657, 2658, 2659, 2660, 2661, 2662, 2663, 2664, 2665, 2666, 2667, 2668, 2669, 2670, 2671, 2672, 2673, 2674, 2675, 2676, 2677, 2678, 2679, 2680, 2681, 2682, 2683, 2684, 2685, 2686, 2687, 2688, 2689, 2690, 2691, 2692, 2693, 2694, 2695, 2696, 2697, 2698, 2699, 2700, 2701, 2702, 2703, 2704, 2705, 2706, 2707, 2708, 2709, 2710, 2711, 2712, 2713, 2714, 2715, 2716, 2717, 2718, 2719, 2720, 2721, 2722, 2723, 2724, 2725, 2726, 2727, 2728, 2729, 2730, 2731, 2732, 2733, 2734, 2735, 2736, 2737, 2738, 2739, 2740, 2741, 2742, 2743, 2744, 2745, 2746, 2747, 2748, 2749, 2750, 2751, 2752, 2753, 2754, 2755, 2756, 2757, 2758, 2759, 2760, 2761, 2762, 2763, 2764, 2765, 2766, 2767, 2768, 2769, 2770, 2771, 2772, 2773, 2774, 2775, 2776, 2777, 2778, 2779, 2780, 2781, 2782, 2783, 2784, 2785, 2786, 2787, 2788, 2789, 2790, 2791, 2792, 2793, 2794, 2795, 2796, 2797, 2798, 2799, 2800, 2801, 2802, 2803, 2804, 2805, 2806, 2807, 2808, 2809, 2810, 2811, 2812, 2813, 2814, 2815, 2816, 2817, 2818, 2819, 2820, 2821, 2822, 2823, 2824, 2825, 2826, 2827, 2828, 2829, 2830, 2831, 2832, 2833, 2834, 2835, 2836, 2837, 2838, 2839, 2840, 2841, 2842, 2843, 2844, 2845, 2846, 2847, 2848, 2849, 2850, 2851, 2852, 2853, 2854, 2855, 2856, 2857, 2858, 2859, 2860, 2861, 2862, 2863, 2864, 2865, 2866, 2867, 2868, 2869, 2870, 2871, 2872, 2873, 2874, 2875, 2876, 2877, 2878, 2879, 2880, 2881, 2882, 2883, 2884, 2885, 2886, 2887, 2888, 2889, 2890, 2891, 2892, 2893, 2894, 2895, 2896, 2897, 2898, 2899, 2900, 2901, 2902, 2903, 2904, 2905, 2906, 2907, 2908, 2909, 2910, 2911, 2912, 2913, 2914, 2915, 2916, 2917, 2918, 2919, 2920, 2921, 2922, 2923, 2924, 2925, 2926, 2927, 2928, 2929, 2930, 2931, 2932, 2933, 2934, 2935, 2936, 2937, 2938, 2939, 2940, 2941, 2942, 2943, 2944, 2945, 2946, 2947, 2948, 2949, 2950, 2951, 2952, 2953, 2954, 2955, 2956, 2957, 2958, 2959, 2960, 2961, 2962, 2963, 2964, 2965, 2966, 2967, 2968, 2969, 2970, 2971, 2972, 2973, 2974, 2975, 2976, 2977, 2978, 2979, 2980, 2981, 2982, 2983, 2984, 2985, 2986, 2987, 2988, 2989, 2990, 2991, 2992, 2993, 2994, 2995, 2996, 2997, 2998, 2999, 3000, 3001, 3002, 3003, 3004, 3005, 3006, 3007, 3008, 3009, 3010, 3011, 3012, 3013, 3014, 3015, 3016, 3017, 3018, 3019, 3020, 3021, 3022, 3023, 3024, 3025, 3026, 3027, 3028, 3029, 3030, 3031, 3032, 3033, 3034, 3035, 3036, 3037, 3038, 3039, 3040, 3041, 3042, 3043, 3044, 3045, 3046, 3047, 3048, 3049, 3050, 3051, 3052, 3053, 3054, 3055, 3056, 3057, 3058, 3059, 3060, 3061, 3062, 3063, 3064, 3065, 3066, 3067, 3068, 3069, 3070, 3071, 3072, 3073, 3074, 3075, 3076, 3077, 3078, 3079, 3080, 3081, 3082, 3083, 3084, 3085, 3086, 3087, 3088, 3089, 3090, 3091, 3092, 3093, 3094, 3095, 3096, 3097, 3098, 3099, 3100, 3101, 3102, 3103, 3104, 3105, 3106, 3107, 3108, 3109, 3110, 3111, 3112, 3113, 3114, 3115, 3116, 3117, 3118, 3119, 3120, 3121, 3122, 3123, 3124, 3125, 3126, 3127, 3128, 3129, 3130, 3131, 3132, 3133, 3134, 3135, 3136, 3137, 3138, 3139, 3140, 3141, 3142, 3143, 3144, 3145, 3146, 3147, 3148, 3149, 3150, 3151, 3152, 3153, 3154, 3155, 3156, 3157, 3158, 3159, 3160, 3161, 3162, 3163, 3164, 3165, 3166, 3167, 3168, 3169, 3170, 3171, 3172, 3173, 3174, 3175, 3176, 3177, 3178, 3179, 3180, 3181, 3182, 3183, 3184, 3185, 3186, 3187, 3188, 3189, 3190, 3191, 3192, 3193, 3194, 3195, 3196, 3197, 3198, 3199, 3200, 3201, 3202, 3203, 3204, 3205, 3206, 3207, 3208, 3209, 3210, 3211, 3212, 3213, 3214, 3215, 3216, 3217, 3218, 3219, 3220, 3221, 3222, 3223, 3224, 3225, 3226, 3227, 3228, 3229, 3230, 3231, 3232, 3233, 3234, 3235, 3236, 3237, 3238, 3239, 3240, 3241, 3242, 3243, 3244, 3245, 3246, 3247, 3248, 3249, 3250, 3251, 3252, 3253, 3254, 3255, 3256, 3257, 3258, 3259, 3260, 3261, 3262, 3263, 3264, 3265, 3266, 3267, 3268, 3269, 3270, 3271, 3272, 3273, 3274, 3275, 3276, 3277, 3278, 3279, 3280, 3281, 3282, 3283, 3284, 3285, 3286, 3287, 3288, 3289, 3290, 3291, 3292, 3293, 3294, 3295, 3296, 3297, 3298, 3299, 3300, 3301, 3302, 3303, 3304, 3305, 3306, 3307, 3308, 3309, 3310, 3311, 3312, 3313, 3314, 3315, 3316, 3317, 3318, 3319, 3320, 3321, 3322, 3323, 3324, 3325, 3326, 3327, 3328, 3329, 3330, 3331, 3332, 3333, 3334, 3335, 3336, 3337, 3338, 3339, 3340, 3341, 3342, 3343, 3344, 3345, 3346, 3347, 3348, 3349, 3350, 3351, 3352, 3353, 3354, 3355, 3356, 3357, 3358, 3359, 3360, 3361, 3362, 3363, 3364, 3365, 3366, 3367, 3368, 3369, 3370, 3371, 3372, 3373, 3374, 3375, 3376, 3377, 3378, 3379, 3380, 3381, 3382, 3383, 3384, 3385, 3386, 3387, 3388, 3389, 3390, 3391, 3392, 3393, 3394, 3395, 3396, 3397, 3398, 3399, 3400, 3401, 3402, 3403, 3404, 3405, 3406, 3407, 3408, 3409, 3410, 3411, 3412, 3413, 3414, 3415, 3416, 3417, 3418, 3419, 3420, 3421, 3422, 3423, 3424, 3425, 3426, 3427, 3428, 3429, 3430, 3431, 3432, 3433, 3434, 3435, 3436, 3437, 3438, 3439, 3440, 3441, 3442, 3443, 3444, 3445, 3446, 3447, 3448, 3449, 3450, 3451, 3452, 3453, 3454, 3455, 3456, 3457, 3458, 3459, 3460, 3461, 3462, 3463, 3464, 3465, 3466, 3467, 3468, 3469, 3470, 3471, 3472, 3473, 3474, 3475, 3476, 3477, 3478, 3479, 3480, 3481, 3482, 3483, 3484, 3485, 3486, 3487, 3488, 3489, 3490, 3491, 3492, 3493, 3494, 3495, 3496, 3497, 3498, 3499, 3500, 3501, 3502, 3503, 3504, 3505, 3506, 3507, 3508, 3509, 3510, 35

Gedenktage.

- 8. November
1894. König Heinrich VIII. wird das Haupt der englischen Kirche.
1760. Schlacht bei Torgau. Sieg Friedrichs des Großen über die Preussischen.
1847. Vereinigung der Herzogtümer Anhalt-Desau und Anhalt-Köthen.
1870. Einschließung von Belfort durch die Deutschen.
1871. Sternfeld lang in Urdäbisch, wo er Bivingstone findet.
1905. Ausland erhält die Pressefreiheit.

Tageschronik aus dem Jahre 1813.

8. Nov. Wägher bittet, in einem Briefe an den König, ihm einen ungekündigten Einmarsch in Holland zu gestatten. Der Brief schlägt mit den Worten: 'Weiden wir aber stehen, und lassen uns durch Unterhandlungen hinknien, so prophezeie ich eine blutige Campaigne pro 1814.'

Tagespruch: Kein Mensch soll nur Mittel zum Zweck für andere sein. Jeder Mensch muß - wenn er daneben auch als dienendes Mittel für andere Zwecke fungiert - zugleich als Selbstzweck, als Selbstzweck für sich anerkannt werden. Schillermaxime.

Aus Halle und Umgebung.

Volkskalendar für den Regierungsbezirk Merseburg.

Es wird uns geschrieben: 'Alljährlich "beglückt" die Volksbuchhandlung zu Halle ihre Ankömmlinge mit einem Kalender, das den hochachtbaren Dr. K. Kollmann für den Regierungsbezirk Merseburg' führt. Ein Blick auf den Inhalt dieses Kalenders zeigt, daß er nur auf die niedrigsten Triebe und Instinkte eines gewissen Publikums spekuliert; mag er umfroh wegen auch diesem Publikum gereicht werden. Aber diese Segnungen einem anständigen Menschen anzubieten, muß als eine Beleidigung angesehen werden. Wie die Ankömmlinge der Volkskalendar über ihre Ware los-geworden sind, davon ein Beispiel. Genöthigt, so scheint es, sucht man Gelegenheiten abzuwarten, wo der Mann nicht zu Hause ist da Frauen in den meisten Fällen nichts von Politik verstehen. So kommt der Mann in Halle zu einer Beamtenfrau: 'Ich bringe den "Volkskalendar". Die Frau, nichts Böses ahnend, nimmt den Kalender und fragt, ob er was Neues? und erhält als Antwort: "Das steht in Ihrem Weibchen." Als sie sich später die Gänge bei Nichte betrachtet, merkt sie erst, was sie gekauft hat und schimpft auf den Boten. Doch dem ist zu enge; denn erhebt fort er nichts und zweitens hat er seinen Kollmann mag. In einem Nachtratte Kollmann's möchte der Vertrauensmann jahrelang neben einem Beamten, der sich energisch dagegen wehren würde, wenn man ihn als einen Jünger Weib's bezeichnen würde. Der Beamte und dessen politische Gesinnung waren dem Vertrauensmann bekannt. Trotzdem, als er im Hause des erlernten den Kalender ausreißt, kriecht er (Sonnentags) als der Mann in der Straße hin beim Verlassen der Hausthür die Frau des Beamten, und jetzt wiederholt sich dasselbe Membran mehr oder weniger. In dieser Stelle sei die Frage aufgeworfen: Was würden die Genossen dazu sagen, wollte man während ihrer Unwissenheit an ihre Frauen konterbaitale Kalender verkaufen? In einem Industrieort des Regierungsbezirks Merseburg waren von dem Lehrer nach Schluß des Unterrichtes unter die Kinder einige Kalender verteilt, selbstverständlich umsonst. Von einer solchen Verhehlung im Tone des Volkskalenders natürlich keine Spur. Darob großes Heulen und Jähohnschreien im Lager der Genossen. Da aber, das ist auch noch anders. Wie im Schulunterricht der einzelnen Monate befinden sich je zwei kleine Bildchen: links die "Weiden" - rechts die "Armen". Links eine Theaterloge - rechts freiziehende Schneeschipper; links Bettlerinnen - rechts eine armliche Frau einer Wohlthäterin zu danken; links mehrmals ein Kind - rechts zwei Wandersoldaten, am Dorfrücken ihren Dursch machen. In diesem Genre ist der ganze Kalender gehalten. Und so ein Kalender mag man jemand anzubieten, von dem man weiß, daß er nicht zu den Herdenmenschen gehört?

Die Meisterprüfung vor der Prüfungskommission der Handwerkerkammer zu Halle bestanden im Buchbindereihandwerk Reinhold Hempel, Karl Wolke, August Naumann; im Schlosserhandwerk Wilhelm van Zwoil, und im Klempnerhandwerk Adolf Quas und Max Schröder, sämtlich in Halle. Außerdem fanden noch sechs Zamenitzschennachprüfungen statt, wovon eine Prüfung für nicht bestanden erklärt wurde.

Ordnungsförderer Benteleverein für Sachsen und Thüringen, e. S. Die Halle. In der letzten Sitzung wurden etwa 500 Mitglieder werden vorgeschrieben. Aus der Weidpachtung ging hervor, daß die Tiere der Herren Wöhrle, Weinzierl, Edel, Cito, Heile, Meise, Meißel und Schwede vorzüglich waren. Für die Abstammung in Hannover möchte die Verammlung Herr Paß als Vertreter. Die zur Verkaufsausstellung in Magdeburg gestellten Ehrenpreise von je 10 Mk. wurden auf Moritz E.-R. 13 und Koburger werden offene Klasse Nr. 286 und 287 festgesetzt. Am 19. und 20. November veranstaltet der C. S. B. eine Lesungsgesellschaft in "Bismarck's Halle". Unter den Mitgliedern finden wir Namen, deren Namen in ganz Deutschland und darüber hinaus bekannt sind, so daß der Verein bereits Ausstellungen gebietet hat, über die die bekanntesten Autoritäten der Weltgelehrten ihre höchste Anerkennung aussprechen haben. Dem volkswirtschaftlichen Standpunkte wird dabei im ausgiebigsten Maße Rechnung getragen durch besondere Beachtung der ausgeprägten Nutrasse, die in der Zukunftsmasse vertreten sein werden, um speziell dem Landwirt auch Gelegenheiten zum Ankauf hochtragender Tiere zu geben. Eintritt für Gemadene 40 Pf., für Kinder 20 Pf. Im Vorhinein erhält jeder fünfjährige Besucher ein Geschenkpäckchen.

Entscheidende Weltalltag. Montag den 8. November, abends 8 1/2 Uhr, findet im "St. Nikolaus" eine Sitzung mit Vortrag und Vorträgen statt. Gäste sind willkommen.

Verein ehemal. 67er aus Halle u. Umge. Die nächste Monatsversammlung findet am Mittwoch, den 6. November, abends 8 1/2 Uhr im Vereinslokal "St. Nikolaus", Nikolaistraße, statt. Im geschäftlichen Geschehen wird gebeten.

Provinz Sachsen und Umgebung.

Die Volkseinstellungen auf dem Lande. Den Oberprokuratoren ist folgende Verfügung der Reichsprokuratorialverwaltung ausgegangen: Nach schließend hier eingegangenen Beschwerden gewinnt es den Anschein, als ob einzelne Oberprokuratoren bei Ausführung der Verfügung vom 13. Juni 1908, wonach ein Bedürfnis zur Beibehaltung der vorhandenen mehrmaligen Landbesitzungen einer Nachprüfung zu unterziehen war, nicht immer mit der nötigen Interesselösung und Mäßigkeit vorgegangen sind. Insbesondere ist aufzufallen, daß die Einkünfte in der Zahl der tätigen Besetzungen vielfach lediglich von der Einkünfterzahl der zu bestellenden Oberhöfen abhängig gemacht worden sind, ohne daß die Zahl der zuzutragenden Einkünfte die nötige Veranschlagung erfahren hat. Durch die Aufhebung von fast wieder Jahren bestehenden zweiten Verfassungsausschüssen ist in weite Kreise der Landbevölkerung große Verunsicherung hineingetragen worden, die in höchst unzulässigen Erörterungen geföhrt hat. Den Oberprokuratoren wird deshalb zur Pflicht gemacht, bei der Aufhebung von Landbesitzungen sich zu unterziehen, um mit Vorzicht zu verfahren und unter Umständen vorher die beabsichtigte Einschränkung mit maßgebenden Interessenten zu erörtern. Danach ist den Interessenten zu raten, gegebenenfalls bei den Oberprokuratoren vorstellig zu werden, die jedenfalls allen berechtigten Wünschen nachkommen werden.

Das Hofen, St. Oth. (Kummittelhaus). In der Wobert hat eine außerordentlich fortschrittliche Einrichtung mit dem allbekanntesten neuen Kummittelhaus geschaffen. Wird man doch bei Entzantungen des Hofes, der Hofe, des Hofes und der Hofen. In der Hofen, St. Oth. (Kummittelhaus). In der Wobert hat eine außerordentlich fortschrittliche Einrichtung mit dem allbekanntesten neuen Kummittelhaus geschaffen. Wird man doch bei Entzantungen des Hofes, der Hofe, des Hofes und der Hofen.

St. Oth. (Kummittelhaus). In der Wobert hat eine außerordentlich fortschrittliche Einrichtung mit dem allbekanntesten neuen Kummittelhaus geschaffen. Wird man doch bei Entzantungen des Hofes, der Hofe, des Hofes und der Hofen.

St. Oth. (Kummittelhaus). In der Wobert hat eine außerordentlich fortschrittliche Einrichtung mit dem allbekanntesten neuen Kummittelhaus geschaffen. Wird man doch bei Entzantungen des Hofes, der Hofe, des Hofes und der Hofen.

St. Oth. (Kummittelhaus). In der Wobert hat eine außerordentlich fortschrittliche Einrichtung mit dem allbekanntesten neuen Kummittelhaus geschaffen. Wird man doch bei Entzantungen des Hofes, der Hofe, des Hofes und der Hofen.

Personalamnachrichten.

Zum Gerichtsassessor ernannt wurde Referendar Arnold im Bezirke des Oberlandesgerichts Naumburg.

Verziehen wurde dem Oberbürgermeister Arnold zu Zeit der Kronenorden dritter Klasse, dem Hauptlehrer und Kantor August Reime zu Ehrenföhren im Landkreise Weissenfels und dem Lehrer a. D. Robert Hirtzen zu Sangerhausen der Kronenorden vierter Klasse, dem Hauptlehrer Robert Hirtzen zu Oberböhlen im Kreise Sangerhausen, den Hauptlehrern a. D. Robert Gerda zu Naumburg-Gröblich und Anton Seidel zu Naumburg a. S., den Lehrern Ernst Grothopf zu Groß-Mörsna im Kreise Delitzsch, Otto Richardt zu Sangerhausen im Kreise Naumburg, Albert Schilke zu Jagna im Kreise Wittenberg, den Lehrern a. D. Anton Carls zu Merseburg, Otto Gülke zu Böhlen im Saalkreise, Karl Lunzer zu Dornheim im Kreise Wittenfeld, Albert Krüger zu Naumburg a. S., der Adler der Anhalter des Königlich-preussischen Hofes, den Lehrern im Landkreise Weissenfels Wilhelm Bindaerger zu Grieborn im Saalkreise, Hermann Frey und Bernhard Hempel zu Steuben im genannten Kreise, dem Hofschänkenwart Eduard Berger zu Sangerhausen im Landkreise Weissenfels, dem Eisenbahnprokurator Friedrich Rolle zu Wittenberg im Kreise Torgau und dem Eisenbahnbauhofmeister Friedrich Seinemann zu Stendal das Allgemeine Ehrenkreuz.

Aus dem Gerichtssaal.

Ritualmordprozess in Bism. Die Beratung der jüdischen Sachverständigen wurde gestern Freitag abgeschlossen. Weiter erklärte, er und Karpinski seien zu einem einstimmigen Beschlusse gekommen, Stiforski dagegen habe nur an dem Anfang der Beratung teilgenommen und sich absondern von der Weiterberatung losgelassen. Stiforski erklärte, er habe zwei Stunden lang an der Beratung teilgenommen, eine weitere gemeinsame Beratung jedoch als Folge völliger Meinungsverschiedenheit nicht stattfinden und beschließen, sein Urteil gesondert abzugeben. Es folgte Stiforski findet, daß sich der Mord an Juditskind nicht zweifellos von gewöhnlichen Morden unterscheidet. Die Art des Mordes habe die größte Wichtigkeit mit den aus der Geschichte bekannten Morden bei denen Morden Blut entnommen worden sei. Solche Morden unterscheiden sich durch einige wesentliche, jedoch charakteristische Merkmale, die völlig fehlen einer Veranlassung, was auch der Leberfall auf Juditskind zeigt, ferner durch das Alter der Opfer, das hier ein sechs Jahre, häufig sechs bis zwölf Jahre betrage, durch das Ansehen der Opfer durch falsche Verleumdungen und durch die Art des Mordes, welche, wie besonders in den letzten Jahren beobachtet worden sei, durch mehr oder weniger tiefer, die Venen öffnenden Stiche verübt werde. Die Zahl dieser Stiche sei verschieden, habe sich von sieben Stiche oder ein Vielfaches davon, Es seien stets mehrere Wunden, im gegebenen Falle seien es nicht weniger als vier, nachrichtlicher fünf oder sechs. Fernere Bedingungen seien die Wegschaffung des Blutes von der Wundstelle nach einem anderen unweit gelegenen Orte. Die Leiche werde niemals begraben. Derartige Morden fänden gewöhnlich im März oder April statt. Endlich würden diese Morden mit einer bemerkbaren Einsichtigkeit, gleichsam auf einem gewissen Plane oder einer gewissen Tradition vollzogen. Der Mord an dem Knaben Juditskind zeichne sich durch viele charakteristische Merkmale aus. Er erweise sich als großes Verbrechen von bestimmtem Zweck und auf sechs Jahre betrage, durch das jüdischen Glauben hervor. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Sie seien es sich dagegen wehren, daß der Mord von einem jüdischen, aber doch gebunden und wesentlich handelnden Personen verübt worden. Stiforski erklärte, ein berechtigter Anteil sei kein Mordurteil, sondern eine Anzahl des jüdischen Glaubens. Morden mit Abzupfung von Blut seien von jüdischen, aber doch gebunden und

